

Landkreis Emsland  
 Gemeinde Lengerich  
 Gemarkung Lengerich  
 Flur 16  
 Maßstab 1:1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 25.09.1984)  
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.  
 La. 294/84

LINGEN(EMS), den 18.7.1985  
 Ing. o. Illguth  
 Öffentlich best. Verm. - Ing.

**Vermerk:**  
 Sämtliche Flurstücke befinden sich in dem Flurbereinigungsverfahren Lengerich L 131 (gestrichelt dargestellte Linien = Grenzen in der Flurbereinigung)



**BEBAUUNGSPLAN NR. 9  
 DER GEMEINDE LENGERICH**

BAUGEBIET: „SÜDLICH DES SPORTZENTRUMS“

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I. D. F. VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM (NDS.-GVBl. S. ), HAT DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH DIESEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- § 1  
 DIE OBERKANTE KELLERDECKE DARF BEI DEN HAUPTGEBÄUDEN NICHT HÖHER ALS 0,60 m ÜBER MITTE FERTIGER STRASSE VOR DEM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCK LIEGEN.
- § 2  
 AUSNAHMEN NACH § 31 (1) BBAUG  
 DIE BAUAUF SICHTSBEHÖRDE DES LANDKREISES EMSLAND KANN IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE
- EINE ÜBERSCHREITUNG DER HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN BIS 0,20 m ZULASSEN
  - ÜBERSCHREITEN DER BAUGRENZE UM NICHT MEHR ALS 2,00 m, JEDOCH MIT NICHT MEHR ALS 10 % DER GRUNDFLÄCHE DES GEBÄUDES ZULASSEN.

LENGERICH, DEN 4. 7. 1985  
 DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDEDIKRETOR

**HINWEISE**

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GELTEN  
 DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763)

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSBREITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 30. 7. 1981 (BGBl. I S. 833)

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)
- MISCHGEBIET (MI)

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BAUWEISE, BAUGRENZEN**

- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTWERT)
- 04 GRUNDFLÄCHENZAHLE
- 08 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
- o OFFENE BAUWEISE

**BAUGRENZE**

**VERKEHRSFLÄCHEN**

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHER (§ 9 (1) ZIFF. 25 G BBAUG)
- MIT FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) ZIFF. 21 BBAUG)
- LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER UNTERNEHMENSTRÄGER
- SICHTDREIECKE: DIE FLÄCHEN SIND VON SICHTBEHINDERNDEN BAULICHEN ANLAGEN UND BEPFLANZUNGEN FREIZUHALTEN INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDLICHE NUTZUNG OBERHALB 0,80 m UNZULÄSSIG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- WASSERFLÄCHEN
- VORFLUTER (GEWÄSSER II. ORDNUNG)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN (VORSCHLAG)
- FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT

DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH HAT IN SEINER SITZUNG AM 25. 4. 1984 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 18. 7. 1984 ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT.  
 L. 10. 10. 1984

DER GEMEINDEDIKRETOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON DER GEMEINDE LENGERICH.

LENGERICH, DEN 9. 10. 1984  
 DER GEMEINDEDIKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH HAT IN SEINER SITZUNG AM 13. 3. 1985 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE - ERNEUTE - ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 A ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 23. 5. 1985 BEKANNTGEMACHT.  
 DER - GEÄNDERTE - ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 3. 6. 1985 BIS 3. 7. 1985 GEMÄSS § 2 A ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LENGERICH, DEN 4. 7. 1985  
 DER GEMEINDEDIKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH HAT IN SEINER SITZUNG AM 13. 3. 1985 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2 A ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN.

DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2 A ABS. 7 BBAUG WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.  
 L. 10. 10. 1984

LENGERICH, DEN 4. 7. 1985  
 DER GEMEINDEDIKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2 A ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 4. 7. 1985 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LENGERICH, DEN 5. 7. 1985  
 DER GEMEINDEDIKRETOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE, LANDKREIS EMSLAND, MEPPEN (AZ: GS-640-408-44), VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN - GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT/TEILWEISE GENEHMIGT.  
 DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE LENGERICH VON GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

MEPPEN, DEN 02. Sep. 1985  
 GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKREIS EMSLAND DER OBERKREISDIKRETOR In Vertretung:

DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ: ) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN.  
 DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
 ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT.

LENGERICH, DEN 30. 03. 1985  
 DER GEMEINDEDIKRETOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 30. 03. 1985 IM AMTSBLATT NR. 29 FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 30. 03. 1985 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LENGERICH, DEN 10. Oktober 1985  
 DER GEMEINDEDIKRETOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

LENGERICH, DEN 11. Dezember 1986  
 DER GEMEINDEDIKRETOR

**BEBAUUNGSPLAN NR. 9  
 DER GEMEINDE LENGERICH**  
 BAUGEBIET: „SÜDLICH DES SPORTZENTRUMS“